



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Mineralölsteuergesetzes:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13.08.2014 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes durchzuführen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren einladen und bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am

26.11.2014

zukommen zu lassen.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Pistenfahrzeuge Anrecht auf die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer erhalten (Umsetzung der Motion Baumann, 12.4203). Zudem soll die fehlende Kompetenzdelegation an die Steuerbehörde für Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen aufgenommen werden.

1. Teilweise Steuerbefreiung der Pistenfahrzeuge

Die vom Parlament überwiesene Motion Baumann beauftragt den Bundesrat, eine Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorzuschlagen. Treibstoffe, die für Pistenfahrzeuge verwendet werden, sollen in dem Umfang von der Steuerpflicht befreit werden, als diese Mittel für Aufwendungen für den Strassenverkehr bestimmt sind.

Die Gesetzesanpassung sowie der erläuternde Bericht sind unter Einbezug der folgenden zwei Branchenverbände ausgearbeitet worden:

- Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6;
- Loipen Schweiz, Sot god 9, 7078 Lenzerheide, der auch die Interessen von Romandie ski de fond, 2208 Les Hauts-Geneveys vertritt.



In den Grundzügen lehnt sich das neue Verfahren an bestehende Rückerstattungsverfahren im Mineralölsteuerbereich:

- Rückerstattungsberechtigt sind die Verbraucher der Treibstoffe. Die Rückerstattung ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
- Der Rückerstattungsbetrag wird auf Grund des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie auf Grund der verbrauchten Mengen berechnet. Die steuerbegünstigte Verwendung der Treibstoffe ist mittels Verbrauchskontrollen nachzuweisen.
- Für Pistenfahrzeuge mit Dieselmotor wird ein Anreizsystem zur Reduzierung eingeführt: Fahrzeuge ohne entsprechende Ausrüstung haben nur Anrecht auf die Rückerstattung des Mineralölsteuerzuschlags.
- Als befreite Fahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgerüstete Pistenfahrzeuge, Motorschlitten und Quads.
- Als steuerbefreite Verwendungen gelten insbesondere die Präparierung von Skipisten, Loipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen, der Transport von Material zum Unterhalt bzw. zur Sicherung derselben sowie die Rettung verunfallter Wintersportler.
- Für Treibstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Antrages verbraucht worden sind, besteht kein Anspruch auf Steuerrückerstattung.

2. Kompetenzdelegation

Mit Änderung der Mineralölsteuerverordnung vom 23. Oktober 2013 hat der Bundesrat beschlossen, die Steuerbefreiungen für Lieferungen von Treib- und Brennstoffen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit in eine neue Form zu überführen. Dabei wurde festgestellt, dass eine Kompetenzdelegation zu Gunsten der Steuerbehörde fehlt. Daher muss Artikel 17 des Mineralölsteuergesetzes ergänzt werden. Die Ergänzung ändert an den heute gewährten Steuerbefreiungen nichts.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Änderung des Mineralölsteuergesetzes samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).

Ihre Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an Herrn Peter Sägesser (E-Mail: peter.saegesser@ezv.admin.ch) oder schriftlich an die Oberzolldirektion, Sektion Rückerstattungen und Betriebsprüfungen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern.



Für Auskünfte stehen Ihnen Herr Peter Sägesser (Tel. 058 462 67 64, E-Mail: peter.saegesser@ezv.admin.ch) und Herr Emil Schuler (Tel. 058 462 67 05, E-Mail: emil.schuler@ezv.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)